

OeKB CSD GmbH  
z.H. Geschäftsführung  
Strauchgasse 1-3  
1010 Wien

BEREICH Wertpapieraufsicht  
GZ FMA-CS140627/0001-WAM/2017  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Roman Bitter  
TELEFON (+43-1) 249 59 -3118  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -3199  
E-MAIL roman.bitter@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 1. August 2018

**Begleitschreiben zum Bescheid betreffend die Zulassung der OeKB CSD GmbH gemäß Artikel 17 CSDR**

Sehr geehrte Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), der über Ihren

*„Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer und Erteilung der Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014“*

vom 21. September 2017, unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens nachgereichten Schriftsätze, abspricht.

Wir ersuchen Sie, die in dieser Sache noch offenen Gebühren in der Höhe von € 15.354,50 innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens auf das Konto bei der Österreichischen Nationalbank (IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW) lautend auf Finanzmarktaufsichtsbehörde gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I 2001/97 idF – Subkonto für Gebühreneinnahmen, einzuzahlen.


Wir bitten Sie, im Feld Verwendungszweck die FMA-Jobnummer: 20140627 anzuführen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

Gabriele Klein-Gleissinger, CEFA  
Abteilungsleiterin

Mag. Bianca Kemetmüller, BAKK.  
Stellvertretende Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Ho6ddMzkzMz+GeSAY1brTjJEBtFG8k4daZ1QxggtxQUE33QPFWJP80SZB8nWw00UD+PUdvf1uL1UuDletQ117gLtfn4uhby84NrEQ6TMjRrgs6SyWenFAuoCRxae+lYjk7AbOoRPx50cjQs021jgbzQpiwUfX4s5NpxL5zFSZTM2CXVxBBXT83oCj6SLMI4ERljC56vkBLxKUVYClCO+z+jikcGBRZ14tBrNqmwqTEEd1Nt3IAcfnlVEVGnGYr3sS0zWS40wK8z4WQ7FquXgAa4/DqB+VHmdHpR+aW/86iyQiRvQ6PskFKJVwdl+nwjd/Bj74Jnj+hRAk7Lx17j2dg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-08-01T11:58:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

OeKB CSD GmbH

Strauchgasse 1-3  
1010 Wien

BEREICH Wertpapieraufsicht  
GZ FMA-CS140627/0001-WAM/2017  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Roman Bitter  
TELEFON (+43-1) 249 59 -3118  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -3199  
E-MAIL roman.bitter@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 1. August 2018

**Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer und Erteilung der Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014**

**BESCHEID**

**Spruch**

Gemäß dem durch die OeKB CSD GmbH am 21. September 2017 bei der FMA eingebrachten **Antrag auf Zulassung als Zentralverwahrer und Erteilung der Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014**

in der Fassung der am 15. Dezember 2017 durch die OeKB CSD GmbH, auf Verlangen der FMA vom 31. Oktober 2017, eingebrachten, **aufgetragenen Verbesserung**

sowie

des durch die OeKB CSD GmbH am 11. April 2018 eingebrachten, seitens FMA **aufgetragenen Schriftsatzes**

sowie

der durch die OeKB CSD GmbH im Rahmen des Schreibens vom 19. April 2018 eingebrachten **aktualisierter Dokumente**

sowie

der durch die OeKB CSD GmbH am 08. und 25. Juni 2018 eingebrachten, seitens FMA  
**aufgetragenen Schriftsätze**

**wird**

**der OeKB CSD GmbH**

**I.**

die **Zulassung als Zentralverwahrer** gemäß Art 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014

und

**II.**

die **Genehmigung zum Erbringen bankartiger Nebendienstleistungen** gemäß Art 54 der  
Verordnung (EU) Nr. 909/2014

**erteilt.**

## II.

Die Gebühr der Finanzmarktaufsicht wird gemäß 1. Teil § 1 Abs. 1 i.V.m. 2. Teil Rechnungskreis III.J.1 und III.J.13 FMA-Gebührenverordnung (FMA-GebV), BGBl. II Nr. 230/2004 idgF, mit insgesamt € 12.000,-- festgesetzt.

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen bei der FMA zu entrichten (§ 59 Abs. 2 AVG).

### Begründung

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, dadurch entfällt die Begründung.

Die Beurteilung des Abwicklungsplans gemäß Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 ist nicht Bestandteil des Konzessionsverfahrens gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014. Daher wurde dieser nicht im Rahmen der Konzessionierung durch die FMA gewürdigt.

Gemäß der im Spruch zitierten Normen sind für die Erledigung der im Spruch genannten Anträge Gebühren in Höhe von € 10.000,-- und € 2.000,--, sohin insgesamt von € 12.000,-- festzusetzen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann trotz Erhebung einer Beschwerde sofort vollstreckt werden. Sie können jedoch einen Antrag auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** stellen (§ 22 Abs. 2 FMABG iVm § 12 VwGVG).

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Eine telefonische Erhebung der Beschwerde ist ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiteres hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

**Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, Email) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben.

Für die rechtswirksame Einbringung von elektronischen und schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 AVG) an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde - FMA sind die Geschäftszeiten der FMA maßgeblich. Diese entsprechen den für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten und sind:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

(ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, den 24. Dezember und den 31. Dezember)

Die Empfangsgeräte für Telefax und E-Mail der FMA sind auch außerhalb der oben genannten Geschäftszeiten empfangsbereit, sie werden aber nur während der Geschäftszeiten betreut.

Anbringen, die außerhalb der Geschäftszeiten an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie bereits in den Verfügungsbereich der FMA gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Geschäftszeiten als rechtswirksam eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Behandlung genommen (§ 13 Abs. 2 iVm Abs. 5 AVG).

Außerhalb der Geschäftszeiten werden keine schriftlichen Anbringen entgegengenommen (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Für Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht ist eine Eingabengebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe; die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt € 15,--.


Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Auf die BVwG - Eingabengebührverordnung wird verwiesen.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

Gabriele Klein-Gleissinger, CEFA  
Abteilungsleiterin

Mag. Bianca Kemetmüller, BAKK.  
Stellvertretende Abteilungsleiterin

elektronisch gefertigt

Signaturwert	TLMJyy26pPq4wDb0g1uE7bxBKso/EqmnUJT4AS9L2JRzDvHqUJ+mYaA7+SVuozUbZorhYprIsNECYNVfSTSR1EoOK/+Gs7eQlnYFSIlu4UZa/S+7wu9/jOo3yErlvvc4oZnJaH+ehWgA65R3zleEMTL5Wg+6mVFTPErkTsMt1CEiNsJlrI+ga9tIgjQok+8NTjm3eJ5l9gfWajVPvtcDRu0j4AFIEgg2YcHbDfsIz8jwCXoE6rSprqP5dODKx05XHvJApZIDqQWLxZzFw/2HnZZldKfi0H3JtdGYl1Uyj4LGK6TWC+eO3z3IJpBcLRyauFf82LWM7G6L3ybsA1Y0+A==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-08-01T11:59:33Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	